



Anlage 9

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns gem. § 19 Abs. 3 S. 1 2. Alt., Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Die Stadt Wurzen ist Ausrichter des 24. Tages der Sachsen vom 04.09.2015 bis 06.09.2015. Gem. § 19 Abs. 3 S.1 2.Alt. , Abs. 1 MiLoG ist sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der Stadt Wurzen, Friedrich-Ebert-Str. 2 in 04808 Wurzen, im folgenden „Stadt“ genannt die jeweils geltenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten.

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich zum Tag der Sachsen 2015:
 - a) die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu beachten
 - b) den nach dem MiLoG zu zahlenden Mindestlohn zu zahlen
 - c) bei der Beauftragung von Subunternehmern diese Verpflichtung ebenfalls weiterzugeben und soweit möglich zu kontrollieren
 - d) der Stadt entsprechende Nachweise zu a) – c) auf Verlangen vorzulegen.
2. Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Pflichten aus dieser Erklärung, so kann die Stadt den mit ihm geschlossenen Vertrag fristlos kündigen. Ein sich hieraus für die Stadt ergebender Schaden ist vom Vertragspartner zu erstatten.
3. Kommen wegen der Verletzung obiger Verpflichtungen des Vertragspartners auf die Stadt weitere Ansprüche Dritter – gleich aus welchem Rechtsgrund – zu, so verpflichtet sich der Vertragspartner schon jetzt, der Stadt den sich hieraus ergebenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Vertragspartner versichert, dass er nicht wegen eines Verstoßes gem. §§ 19 und 21 MiLoG mit einer Geldbuße von mindestens 2.500 € belegt worden ist.